



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm_Abstimmung duale Systeme

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen zur künftigen Erfassung der
Verpackungsabfälle in Schwabach, insbesondere der Leichtverpackungen**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	04.10.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.10.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- Das Hauptsammelsystem für Leichtverpackungen sollen weiterhin ab 1.1.2023 bis 31.12.2025 die „Weißblechcontainer“ an den Containerstandorten im Stadtgebiet und der „Gelbe Sack“ sein. Im Geschoßwohnungsbau und bei Häusern mit einer bestimmten Anzahl an Haushalten sollen weiterhin auf Wunsch „Gelbe Container/Gelbe Tonnen“ möglich sein
- Die Verwaltung wird zudem beauftragt, die Verhandlungen im Hinblick auf die gesamte Abstimmungsvereinbarung und Nebenentgeltvereinbarung ab 2023 auf Grundlage der seitens des Stadtrates 2018 definierten und derzeit in der bestehenden Abstimmungsvereinbarung umgesetzten Zielstellungen zu gegebener Zeit zu führen. Die verhandelte Abstimmungsvereinbarung und Nebenentgeltvereinbarung sollen vor Abschluss dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Nein, Einnahmen durch Mitbenutzungsvereinbarungen und Nebenentgeltregelungen in der aufgezeigten Höhe		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?	Einnahmen		
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
Ja, positiv*	Ja*

	Ja, negativ*		Nein*
x	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen mit den dualen Systemen zur Regelung der künftigen Erfassung von Verpackungsabfällen ab 1.1.2023 ist zu entscheiden, ob als Hauptsammelsystem für den anstehenden Drei-Jahres-Zeitraum 2023 bis 2025 der „Gelbe Sack“ sowie die Container für Weißblech an den Containerstandorten im Stadtgebiet („Dosencontainer“) beibehalten oder anstatt dessen die Einführung gelber 240-l-Tonnen bzw. 1,1-m³-Container von den dualen Systemen ggfs. auch im Rahmen rechtlicher Streitigkeiten verlangt werden soll. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile.

Auf dieser Grundlage sind zeitnah dann die Gespräche/Verhandlungen mit den dualen Systemen aufzunehmen und – soweit Gelbe Tonnen/Container eingeführt werden sollen – die erforderlichen Rahmenvorgaben gegenüber allen Systemen zu erlassen. Hierbei wäre möglichst eine einverständliche Lösung mit den Systemen anzustreben, inwieweit der Klageweg seitens der Systeme bestritten wird bleibt abzuwarten.

Nach Verhandlung der gesamten Abstimmungsvereinbarung wird diese vor Abschluss dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

II. Sachvortrag

1. Anlass und rechtliche Situation

Die Ausgestaltung der privatwirtschaftlichen Erfassung der Verpackungsabfälle einschließlich der Mitbenutzungsentgelte (insbes. PPK-Sammlung) ist in einer sogenannten „Abstimmungsvereinbarung“ zwischen der Stadt Schwabach und den für die Sammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle verantwortlichen dualen Systemen auf Grundlage des § 22 VerpackG geregelt. Die Beteiligung der dualen Systeme an den Kosten der Stadt für die Bereitstellung und Reinigung der Containerstandplätze und die Abfallberatung ist in der Nebenentgeltvereinbarung geregelt. Aufgrund Auslaufens beider Vereinbarungen zum 31.12.2022 ist eine Verlängerung bzw. ggfs. Neuregelung mit den dualen Systemen für den Zeitraum ab 01.01.2023 erforderlich. Die Verhandlungen zur Verlängerung/Neuregelung des gesamten Regelwerks sind voraussichtlich ab Frühjahr 2022 anstehend.

2. Sammlung der Leichtverpackungen (LVP)

2.1. Möglicher Ersatz des Holsystems „Gelber Sack“ durch ein Tonnen- bzw. Containersystem („Gelbe Tonne“) ab dem Jahre 2023

Die Ausschreibung der LVP-Sammlung durch die dualen Systeme erfolgt nach deren Auskunft bereits zum Jahresbeginn 2022 für die Jahre 2023 bis 2025. Im Rahmen der zuletzt geführten Verhandlungen mit dem Schwabach für die Ausschreibung der LVP-Sammlung zugelosten und damit auch als Verhandlungspartner für die Abstimmungsvereinbarung fungierenden dualen System Zentek wurde daher darüber informiert, dass – soweit die Stadt Änderungen am Erfassungssystem LVP wünscht - diese letztlich bereits Ende 2021 – und damit ein Stück weit im Vorfeld der Verhandlungen - kommuniziert werden müssten. Dies auch im Hinblick auf gegenüber den dualen Systemen rechtzeitig im Vorfeld der Ausschreibung und Verhandlungen nach derzeitigem Kenntnisstand nötige „Rahmenvorgaben“ der Stadt in Form von rechtsmittelfähigen Bescheiden einschl. der nötigen Anhörungsverfahren für den Fall des gewünschten Wechsels auf „Gelbe Tonne“.

Im Kern geht es dabei um die Frage, ob die LVP-Sammlung in Schwabach auch künftig wie bisher

- für LVP aus Weißblech („Dosen“) in Form der Depotcontainer an den Standorten im Stadtgebiet
- für sonstige LVP (Kunststoffe, Verbunde, Alu) in Form „Gelber Sack“ (für Objekte mit mehr als 10 Haushaltungen auf Wunsch auch Container/Tonnen möglich)

(Hinweis: Möglich und von den dualen Systemen aus Kostengründen gewünscht wäre auch die Miterfassung der Weißblechdosen im Gelben Sack)

oder neu

- für alle LVP insgesamt in Form „Gelbe Tonne“ erfolgen soll.

Die Vor- und Nachteile beider Systeme liegen auf der Hand und sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

Für die Tonne spricht grundsätzlich ein stabileres Lagerungssystem (keine Verwehungen, kein Aufreißen, kein Tierverschiss), ggfs. ein besseres Erscheinungsbild bei Bereitstellung sowie die dauerhaft verwendbare Tonne gegenüber den nur einmal nutzbaren Säcken. Durch die Miterfassung auch von Weißblech würde für die Nutzerinnen/Nutzer die Notwendigkeit des Transports zu den Containern entfallen, eine Miterfassung wäre aber auch im Gelben Sack möglich.

Gegen die Tonne spricht der zusätzliche, häufig – gerade in der Innenstadt - nicht vorhandene Platz für die Aufstellung, das fixe Volumen (120l, 240 l bzw. 1,1 m³), d.h. die fehlende Flexibilität im Hinblick auf die Menge der Verpackungen, die hohen Anschaffungskosten, die schlechtere Hygiene (nötige Tonnenreinigung) sowie insbesondere auch die zwischenzeitlich belegte deutlich erhöhte Fehlwurfquote bei Tonnen aufgrund der fehlenden Transparenz. Hinzu kämen reduzierte Nebentgelte aufgrund des Auflörens der Weißblechcontainer an den Containerstandorten im Stadtgebiet, ohne dass damit eine Reduzierung des Reinigungsaufwands der Stadt verbunden wäre.

Für den Sack sprechen die platzsparende Lagerung und Bereitstellung von Säcken, die Flexibilität bei schwankenden/unterschiedlichen Mengen von Leichtverpackungen, Hygienegesichtspunkte („Mitnahme der kompletten Säcke“), geringere Kosten sowie weniger anfallende Fehlwürfe aufgrund unmittelbar möglicher optischer Kontrolle aufgrund Transparenz sowie begrenzter Möglichkeit schwere Abfälle einzufüllen.

Gegen den Sack sprechen die fehlende Standsicherheit bei schlechtem Wetter, ggfs. ein schlechteres Stadtbild bei Bereitstellung, möglicher Tierverschiss, ein mögliches Reißen der Säcke sowie die nur einmal mögliche Verwendung der Säcke („Einweg-Abfall“).

Seitens des für die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung in Schwabach zuständigen dualen Systems Zentek liegt zur Frage Sack oder Tonne eine eindeutige Empfehlung für den Sack vor. Zentek hält eine Umstellung auf Behälter für nicht effektiv und auch nicht für umweltverträglich. Insbesondere folgende Argumente werden angeführt:

- bislang reibungslose Funktion gelber Sack, mit dem die anfallende LVP-Menge gut erfasst wurde
- keine Zunahme an Sammelmengen durch Tonne zu erwarten, vielmehr zeigen langjährige Erfahrungswerte, dass dort ,wo Tonne eingeführt wurde, der Anteil an Fehlwürfen signifikant (ca. 20%) steigt
- widerspricht den Zielen des Gesetzgebers zur möglst. sortenreinen Erfassung
- auch nicht zu erwarten, dass der Verbrauch an Kunststoffsäcken zurückgeht, da die meisten Haushalte die anfallenden LVP – wie z.B. auch den Restmüll – zunächst in Kunststoffsäcken sammeln und diese dann in die Behälter geben
- Eine Erfassung mit Tonnen ist in der Sammlung zeitintensiver (Tonnen holen, zurückstellen, Schüttung), damit höhere Umweltbelastung/Belastung durch Fahrzeugabgase, Verkehrsbehinderung etc.
- Präferiert würde, dass im Gelben Sack auch die Weißblechdosen miterfasst werden, da die Sortieranlagen dies bestens trennen

Ein „Wahlsystem“ (d.h. jeder Haushalt kann frei auswählen ob Sack oder Tonne) wird seitens der dualen Systeme nicht akzeptiert (da letztlich insbesondere auch im Hinblick auf den deutlich unterschiedlichen Kostenaufwand nicht in einer Ausschreibung hinreichend bestimmbar) und ist nach derzeitigem Kenntnisstand rechtlich wohl auch nicht durchsetzbar. Unabhängig davon erscheint auch aus Sicht der Verwaltung eine Einheitlichkeit sinnvoll. Zudem wären auch bei Mischsystemen die Dosencontainer im Stadtgebiet aufzulösen und die LVP aus Weißblech in den Gelben Säcken/Gelben Tonnen mit zu erfassen, was zumindest dort wo dann Säcke verwendet werden im Hinblick auf die Reißfestigkeit nicht unbedingt vorteilhaft wäre.

Ggfs. wären Mischsysteme dahingehend möglich, jeweils für einzelne Stadtteile einheitlich Säcke oder Tonnen festzulegen, da dies in einer Ausschreibung abgebildet werden könnte. Auch hier würde allerdings die Einheitlichkeit leiden und auch hier wäre ein Auflösen der Weißblechcontainer im Stadtgebiet die Folge. Zudem ist von Widerständen der dualen Systeme auszugehen.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint daher ein grundsätzlich einheitliches Sammelsystem (Sack oder Tonne) sinnvoll.

2.2. Derzeitiges Sammelsystem LVP / Bewertung aus Sicht Verwaltung

Das derzeitige – im Kern seit Einführung Anfang der 90er Jahre gleich gebliebene – LVP-Sammelsystem in Schwabach ist nachfolgend kurz dargestellt:

- Erfassung der Leichtverpackungen (LVP) aus Weißblech („Dosen“) über derzeit 54 Depotcontainerstandorte im Stadtgebiet („Altmallcontainer“)
- Erfassung Sonstige LVP (Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbunden und Aluminium):
 - grundsätzlich Sammelsystem Gelber Sack, 14-tägig, Abholung am Straßenrand; zuletzt seit 2020 Reißfestigkeit der Säcke deutlich verstärkt
 - Im Einzelfall für Objekte mit mehr als 10 Haushaltungen auf Wunsch der Hausverwaltungen oder Forderung der Stadt Verwendung von gelben Sammelbehältern (240 l bzw. 1.100 l), (Gelbe Sammelcontainer schwarzer Korpus, gelber Deckel) Leerung im Volservice 14-tägig (d.h. Aufstellung, Abholung, zurückstellen auf Privatgrund durch Entsorger.
Hinweis dazu: Bereits in früheren Abstimmungsvereinbarungen hatte sich die Stadt das Recht einräumen lassen, Sammelbehälter im Umfang bis zu 300 1.100-l-Behälter und 100 240-l-Tonnen fordern zu können. In früheren Jahren wurde davon nicht Gebrauch gemacht. Um Erfahrungen zu sammeln wurden Mitte 2018 – nach entsprechenden Gesprächen mit dem Entsorger – bei verschiedenen Großwohnanlagen 82 1.100-l-Behälter in Abstimmung mit den Wohnungsverwaltern eingeführt.
 - Ergänzung des Holsystems - Gelbe Säcke/Behälter - durch ein Bringsystem auf dem Recyclinghof

Aus Sicht der Verwaltung ist die Sacksammlung – insbesondere auch aufgrund seit Abschluss der jetzigen Abstimmungsvereinbarung zum 1.1.2020 deutlich erhöhter Reißfestigkeit der Säcke - auch nach Abstimmung mit dem für die Stadtreinigung zuständigen Baubetriebsamt kein wirkliches Problem für die Stadtsauberkeit bzw. das Stadtbild. Für den Geschoßwohnungsbau besteht zudem die Möglichkeit des Wechsels von Säcken auf 1,1 m³-Container bzw. 240-l-Tonnen. Diese Möglichkeit wurde bereits 2018 allen Wohnungsbauunternehmen offensiv angeboten, der Wunsch zur Umstellung bestand letztlich aber nur für 82 1,1 m³-Container. Viele blieben bewusst – trotz des Angebots des Volservice, d.h. Abholung an den Standplätzen - mangels Platz und auch im Hinblick darauf, dass Fehlwürfe bei einem für alle Haushaltungen „gemeinsamen“ Container als

problematischer als einzelne Säcke erachtet wurden, bei der Sacksammlung. Soweit Tonnen/Container insgesamt eingeführt werden, wäre der derzeitige „Vollservice“ bei den 1,1m³-Containern gegenüber den dualen Systemen außerdem nicht mehr durchsetzbar.

Es ist davon auszugehen, dass – wie auch andernorts – die Stimmung in der Bevölkerung angesichts der Vor- und Nachteile beider Systeme diffus ist, jeweils abhängig von den örtlichen Voraussetzungen und persönlichen Präferenzen. Grundsätzlich kann vorausgesetzt werden, dass die generelle Einführung der Tonnen – s. andernorts – natürlich funktioniert. Wie die Erfahrungen andernorts zeigen ist eine Umstellung, d.h. die „Tonnenverteilung“, allerdings immer mit diversen Problemen und viel Ärger verbunden, sowohl was die Verteilung selbst betrifft als auch die spätere Nutzung, wenn der Platz fehlt oder andere persönliche Präferenzen bestehen. Eine Rückkehr zum Sacksystem wäre nach Umstellung auf Tonnen nicht mehr möglich, da es den Systemen nicht zumutbar wäre, die angeschafften Tonnen wieder einzusammeln.

Insbesondere Kommunen, bei denen die Bürger ein sehr kleines Restmüllvolumen wählen können (wie auch in Schwabach), neigen aufgrund erhöhter Anreize zu Fehlwürfen bei der intransparenten Tonne gegenüber transparenten Säcken eher zu den leichter kontrollierbaren Säcken als Sammelsystem.

Langjährige, eingespielte und zumindest im Wesentlichen bewährte und dem Bürger geläufige Sammelsysteme sollten im Interesse des Bürgers nur dann verändert werden, wenn man davon überzeugt ist, dass eine andere Form der Erfassung wirklich besser ist. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es daher insgesamt sinnvoller, zunächst jedenfalls noch beim Sacksammelsystem – ergänzt wie auch bisher mit den Möglichkeiten des Einsatzes von 240-l-Tonnen bzw. 1,1-m³-Containern insbesondere bei Geschosswohnungen/Mehrfamilienhäusern ab einer bestimmten Anzahl Haushaltungen – zu bleiben. Rechtzeitig vor dem nächstmöglichen Zeitpunkt Anfang 2026 mit dann weiteren Erfahrungen und ggfs. auch einer dann vorliegenden gerichtlichen Klärung, ob bzw. in welcher Form „Wahl- bzw. Mischsysteme“ gefordert werden können, wäre dann neu zu entscheiden.

Wie sieht es andernorts aus?

Grundsätzlich haben sich die dualen Systeme in der Vergangenheit entsprechenden Wünschen zur Einführung von Tonnen als Hauptsammelsystem aus Kostengründen in aller Regel verwehrt. Erst mit Änderung des VerpackG zum 1.1.2029 besitzen die Kommunen hier eine bessere Stellung (s. 2.3.). Verschiedentlich wurden daher zuletzt teilweise Tonnen eingeführt, teilweise die Säcke beibehalten. Nachfolgend der Stand in der Umgebung:

Nach wie vor Sacksammlungen bestehen in Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, Landkreis Erlangen Höchstadt, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg Gunzenhausen.

Die Stadt Erlangen hat zwar nach wie vor als Hauptsystem den Gelben Sack definiert, sich aber in bestimmtem – größerem - Umfang die Möglichkeit „Gelbe Tonne“ einräumen lassen. Da damit nur begrenzt den Wünschen der Bürger nachgekommen werden kann hat dies größeren Ärger ausgelöst. In Fürth sieht es ähnlich aus, dort wurde mit den Systemen abgestimmt, dass die Gelbe Tonnen ab 4 Haushalten pro Haus gewählt werden kann. Zusätzlich kann zudem jeder die Tonne aufstellen, wenn er sie sich selber kauft. Die Regelungen in Erlangen und Fürth wurden letztlich von den dualen Systemen allerdings nur akzeptiert, weil sie im Kern dort schon immer ein Stück weit bestehen („Bestandsschutz“).

Die Tonne als generelles Sammelsystem wurde in der Stadt Nürnberg, im Landkreis Neustadt/Aisch und im Landkreis Fürth eingeführt. Gezeigt hat sich, dass insbesondere die Einführungsphase für eine Vielzahl von Problemen sorgt.

2.3. Durchsetzung im Falle eines Beschlusses zur Einführung der Tonnensammlung statt Sacksammlung durch Rahmenvorgabe

§ 22 VerpackG sieht grundsätzlich für die Abstimmung der Sammelsysteme für Verpackungen zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und dualen Systemen das Konsens-Prinzip in Form einer Vereinbarung („Abstimmungsvereinbarung“) vor. Die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind dabei besonders zu berücksichtigen.

„Rahmenvorgaben“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zwingend zu beachten. Die Möglichkeit der Rahmenvorgabe ist in § 22 Abs. 2 VerpackG näher definiert. Danach kann der öRE durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die Sammlung der Leichtverpackungen bei privaten Haushalten hinsichtlich

- der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen
- der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt,
- sowie der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen

auszugestaltet ist, soweit eine solche Vorgabe geeignet ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushalten sicherzustellen, und soweit deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem VerpackG nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Rahmenvorgabe). Die Rahmenvorgabe darf dabei nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öRE der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten zugrunde legt (d.h. in Schwabach 14-tägige Abfuhr und „Teilservice“, d.h. Abholung am Straßenrand). Rahmenvorgaben können frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden. Jede Änderung ist mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, mindestens jedoch ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden, den Systemen bekannt zu geben.

Grundsätzlich streben die dualen Systeme immer aufgrund geringerer Kosten und geringerer Fehlwurfquote die Beibehaltung der Sacksammlung an. Eine Festlegung auf Tonnensammlung im Rahmen der gemeinsamen Abstimmungsvereinbarung wurde bislang – wenn überhaupt – nur dann akzeptiert, wenn dies aufgrund einer „Rahmenvorgabe“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers innerhalb der definierten Grenzen für eine solche Rahmenvorgabe vorgegeben wird. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass – zumindest derzeit noch – die Mehrkosten der Tonnensammlung nur dann auf alle Systembetreiber aufgeteilt werden, soweit eine solche Rahmenvorgabe erlassen wurde. Ohne Rahmenvorgabe würde ansonsten der Ausschreibungsführer für die LVP-Sammlung und damit auch der gemeinsame Vertreter der dualen Systeme für die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung den Großteil der Mehrkosten alleine tragen. Soweit reine Tonnensammlungen für die LVP-Fractionen z.B. mit 240-l- bzw. 1,1m³-Standardtonnen (ggfs. auch 120 l) mit 14-tägiger Abholung für die Sammlung der LVP-Fraktion (inkl. Weißblechdosen!) gefordert werden wurde dies von den dualen Systemen bislang zwar weitestgehend akzeptiert, d.h. es bedurfte zwar noch formell einer Rahmenvorgabe, es war allerdings im Vorfeld weitestgehend geklärt, dass keine Klage erfolgt („Rahmenvorgabe light“). Der für Schwabach zuständige Verhandlungsführer Zentek hat allerdings bereits geäußert, dass das Verhalten der Systeme hier zwischenzeitlich – auch aufgrund verschiedener erfolgreicher gerichtlicher Eilentscheidungen – restriktiver ist, d.h. letztlich das Verlangen nach der Einführung von Tonnen als Sammelsystem nur dann ohne Rechtsstreit akzeptiert würde, soweit damit auch die Mehrkosten für die Tonnensammlung begrenzt werden (z.B. durch Miterfassung der Weißblechdosen und ggfs. auch Umstieg auf 4-wöchigen Sammelturnus). Ob das dann auch tatsächlich die Haltung der Systeme bei einem entsprechenden Verlangen der Stadt bleibt oder ob Kompromisslösungen ohne Rechtsstreit möglich sind bleibt abzuwarten. Letztlich wird dies auch von der Entwicklung der Rechtsprechung in diesem Bereich abhängen.

Für Schwabach bedeutet dies, dass – soweit der Stadtrat entscheidet, dass ab 01.01.2023

die Sammlung der LVP-Fraktion durch Tonnensammlung erfolgen soll – unmittelbar die Verhandlungen mit den Systemen aufzunehmen sind und eine Rahmenvorgabe bis zum Jahresende 2021 erlassen werden müsste (nach entsprechender Anhörung im Vorfeld). Strittig ist dabei rechtlich derzeit noch, inwieweit auch beim erstmaligen Erlass die Jahresfrist einzuhalten ist oder ob ggfs. der formelle Erlass auch noch Anfang 2022 möglich ist. Inhaltlich wäre hier dann das Sammelsystem „240-l-Tonnen/1,1 m³-Container (ggfs. auch 120-l)“ vorzugeben. Aufgrund der Ausgestaltung der städtischen Sammelsysteme möglich wäre die Festlegung – wie bisher auch beim Sacksystem – 14-tägige Abfuhr im Teilservice (d.h. Abholung an Straße). Zudem wäre als Bringsystem der Recyclinghof festzulegen (insbesondere auch für LVP, die nicht in Tonne passen, z.B. größere Styroporsteile). In den Tonnen wären dann auch die „Weißblechdosen“ mit zu erfassen.

3. Abstimmungsvereinbarung insgesamt

Wie unter 1. dargestellt ist die Laufzeit der gesamten Abstimmungsvereinbarung mit ihren Anlagen sowie der Nebenentgeltvereinbarung bis zum 31.12.2022 befristet. In 2022 ist daher mit den dualen Systemen auch über eine entsprechende Verlängerung – ggfs. mit modifizierten Inhalten – zu verhandeln. Die derzeitige Abstimmungsvereinbarung für die Jahre 2020 -2022 konnte aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen bzgl. der Mitbenutzungsentgelte für die Papiersammlung und –verwertung dabei – nach entsprechendem zustimmenden Stadtratsbeschluss – erst Mitte 2020 abgeschlossen werden.

Knackpunkt für die anstehenden Verhandlungen wird dabei – neben der Frage der LVP-Sammlung, die ggfs. bei gewünschten Veränderungen im Vorgriff geregelt werden muss (s. 2.) - sicherlich erneut die Frage der Mitbenutzungsentgelte für die PPK-Sammlung sein. Bei den Verhandlungen in 2022 sind dabei aus städtischer Sicht v.a. die gewonnenen Erfahrungen aus der derzeitigen – seit 1.7.2021 geltenden – Regelung zu den Mitbenutzungsentgelten – zu berücksichtigen, insbesondere gilt es die Entwicklung der Papierpreise zu beobachten und daraus Rückschlüsse für die Zukunft zu ziehen.

Daneben sind aus derzeitiger Sicht der Verwaltung keine größeren Änderungen angezeigt. Gelten soll weiterhin, wie vom Stadtrat auch im Rahmen der Vorlage der derzeitigen Abstimmung beschlossen:

- Abstimmungsvereinbarung selbst: Die grundlegenden Regelungen in der Abstimmungsvereinbarung selbst sollen beibehalten werden. Ggfs. könnte die Abstimmungsvereinbarung künftig auch unbefristet abgeschlossen werden, soweit dies auch für die Nebenentgeltvereinbarung gilt und im Bedarfsfall Änderungsbefugnisse der Stadt weiter bestehen, d.h. grundsätzliches Fortgelten, außer Änderungen werden rechtzeitig geltend gemacht. Abzuwarten bleiben insoweit die Verhandlungen.
- Systemfestlegung Glas (Anlage 4 Abstimmungsvereinbarung): Erfassung der Verkaufsverpackungen aus Glas wie bisher über derzeit 55 Depotcontainerstandorte im Stadtgebiet; Farbtrennung in Weiß-, Grün- und Braunglas („Altglascontainer“), zusätzlich Erfassung am Recyclinghof
- Systemfestlegung PPK (Anlage 5 der Abstimmungsvereinbarung): Erfassung Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) wie auch bisher durch Mitbenutzung des städtischen Sammelsystems (Holsystem „Grüne Tonne“ und Bringsystem Recyclinghof); Hoheit über das System bei Stadt Schwabach; bzgl. der näheren Regelungen des Mitbenutzungsentgelts (Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung) sind die Erfahrungen mit der derzeitigen Regelung abzuwarten (s. oben) und auf dieser Grundlage die Verhandlungen erst noch zu führen.
- Mitbenutzung Recyclinghof (Anlage 6 zur Abstimmungsvereinbarung): Wie bisher Zurverfügungstellung des städtischen Recyclinghofes zur verpflichtenden Mitbenutzung durch die Systeme für die Erfassung von Verpackungsabfällen; Containergestellung und

Abholung der Verpackungsabfälle durch die Systeme; ggfs. abhängig von bundesweiter Entwicklung Entgelt für Mitbenutzung.

- Nebentgeltvereinbarung: Mindestens Beibehaltung der von den Systemen an die Stadt zu entrichtenden „Nebentgelte“ (für Bereitstellung, Unterhalt, Reinigung Containerstandplätze sowie die Abfallberatung für die Verpackungsabfälle in bisheriger Höhe (1,79 €/Ew/a bzw. ggfs. bei Einführung einer Tonnensammlung weniger). Dies entspricht den grundsätzlichen Konditionen andernorts. Insgesamt ergeben sich daraus bei ca. 41 Tsd. Einwohnern Einnahmen in Höhe von ca. 73 Tsd. €/a.

4. Weiteres Vorgehen:

Nach entsprechender Beschlussfassung im Stadtrat wird seitens der Verwaltung sehr zeitnah der Kontakt mit den dualen Systemen zur Abstimmung des weiteren Procedere aufzunehmen sein. Dies umso mehr für den Fall, dass das LVP-Sammelsystem auf Tonnensammlung umgestellt werden soll. In diesem Fall wären die entsprechenden Anhörungsverfahren durchzuführen und die „Rahmenvorgabe“ in Form eines Verwaltungsaktes gegenüber allen dualen Systemen zu erlassen. Um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden ist auch hier im Vorfeld eine Abstimmung sinnvoll. Ob damit dann Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können bleibt abzuwarten.

Soweit es bei der Sacksammlung als Hauptsammelsystem bleiben soll wären auch hier Verhandlungen unmittelbar aufzunehmen, um ggfs. weitere Verbesserungen bzgl. einzelner Tonnen/Containerlösungen zu erreichen.

Die Abstimmungsvereinbarung selbst soll dann in 2022 endgültig verhandelt und vor Abschluss dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt werden.

III. Kosten

Kosten werden durch den Beschluss nicht ausgelöst.

Aus den Vereinbarungen ergeben sich Einnahmen in Abhängigkeit von den weiteren Verhandlungen.

IV. Klimaschutz

Erhebliche Auswirkungen auf den Klimaschutz ergeben sich nicht, da die Abstimmungsvereinbarung im Kern lediglich die vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt und den dualen Systemen regelt. Inwieweit der Ersatz von „Einmal“- Säcken durch dauerhafte „Tonnen“ vorteilhaft ist, kann nicht abschließend bewertet werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen dazu sind bislang nicht bekannt. Ggfs. kann es auch sein, dass die Haushalte dann – ähnlich wie bei Rest- und Biomüll – Plastiksäcke zum Erfassen im Haushalt verwenden, um die Verpackungen damit zu den Tonnen zu bringen oder die Tonnen sauber zu halten. Dies wäre kontraproduktiv.